

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

des Einwohner-Gemeinderates der Stadt Solothurn

17. September 2024

Geschäfts-Nr. 56

6. Rechtsform Regio Energie Solothurn

Referenten: Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst
Pascal Walter, Vize-Stadtpräsident
Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie Solothurn
Kurt Pobst, KBobst Advisors AG
Reto Notter, Finanzverwalter

Vorlagen: Antrag Stadtpräsidium vom 15.07.2024
Statuten der Regio Energie Solothurn AG
Reglement über die Regio Energie Solothurn AG vom 09.12.2024 (neu Auslagerungsreglement)
Synopsis «Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn»
Synopsis «Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn»

1. Allgemein

Verändertes Umfeld und neue Eignerstrategie

Die Energiemärkte haben sich in den letzten Jahren stark verändert. Die Zustimmung der Schweizer Bevölkerung zur Energiestrategie 2050 und zum Klimagesetz setzen neue Massstäbe und fordern einen Umbau des Energiesystems, bestätigt auch in der diesjährigen Volksabstimmung über das Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz»). Von den **veränderten Rahmenbedingungen betroffen ist auch die Regio Energie Solothurn (RES)**. Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (Stadt Solothurn) hat deshalb im Juni 2022 eine neue Eignerstrategie für die RES verabschiedet.

Überprüfung der Rechtsform

In der Folge hat der Gemeinderat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die bisherigen Statuten der RES als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt auf der Grundlage der neuen Eignerstrategie überprüfen und wo nötig anpassen soll. Gleichzeitig sind in dieser Zeit zwei umliegende Gemeinden auf die RES zugekommen mit der konkreten Anfrage einer Überprüfung der zukünftigen Zusammenarbeit mit dem Ziel einer **Stärkung der regionalen Zusammenarbeit** bis hin zur **Möglichkeit eines Zusammenschlusses**. Der Verwaltungsrat der RES ist nach einer detaillierten Analyse dieser Anfragen zum Schluss gekommen, dass nicht nur die bisherigen Statuten überarbeitet werden müssen, sondern gleichzeitig auch eine Änderung der Rechtsform in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft geprüft werden soll. Damit können passende Voraussetzungen geschaffen werden zur Ausgestaltung einer vollständigen Integration von umliegenden Energieversorgungsunternehmen in die RES mit der Möglichkeit einer Beteiligung der entsprechenden Gemeinden. Der Gemeinderat hat deshalb den Auftrag der «Arbeitsgruppe Statuten» entsprechend erweitert.

Expediert

Zusammenschlüsse als Antwort auf veränderte Rahmenbedingungen

Die RES verfügt mit der Stadt Solothurn über ein attraktives aber relativ kleines Stromversorgungsgebiet. Zusätzlich betreibt sie in der Stadt Solothurn und den umliegenden Gemeinden ein Gasnetz, das in den kommenden Jahren an Bedeutung verlieren wird, weil die Schweiz bis 2050 die Treibhausgasemissionen auf Netto Null reduzieren muss. **Längerfristig wird das Gasgeschäft durch andere Energieformen substituiert.** Damit steht die RES vor der Herausforderung, sich **neue Märkte** zu erschliessen, um u.a. die in Zukunft nötigen Investitionen tätigen zu können. In den letzten Jahren ist es der RES erfreulicherweise gelungen, für mehrere umliegende Gemeinden die Stromnetze in einem Pachtmodell zu betreiben und damit das eigene Stromversorgungsgebiet zu erweitern. Pachtverträge müssen aber regelmässig ausgeschrieben und neu verhandelt werden. Dagegen sorgen Zusammenschlüsse für mehr Stabilität und Planungssicherheit. Eine **Ausweitung des Marktgebietes** durch zusätzliche Zusammenschlüsse mit Gemeinden führt zudem zu positiven Skaleneffekten mit kostendämpfender Wirkung. Davon werden alle **Kundinnen und Kunden der RES profitieren** können.

Neue Rechtsform erleichtert Zusammenschlüsse

Bereits in der Eignerstrategie ist die Möglichkeit von Unternehmenszusammenschlüssen mit umliegenden Gemeinden vorgesehen. Auch in den strategischen Leitlinien der RES ist diese Zielsetzung aus den oben genannten Gründen formuliert. Auf der Grundlage einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft im Besitz der Stadt Solothurn und der beteiligten Gemeinden ist der Vollzug solcher Zusammenschlüsse realisierbar.

2. Beurteilung

Die Arbeitsgruppe hat zur Prüfung der Folgeabschätzung einer Änderung der Rechtsform unterschiedliche Experten beigezogen und die getroffenen Annahmen und Lösungen einem unabhängigen Beratungsunternehmen für eine Zweitmeinung vorgelegt.

2.1 Grundsätzliche Erwägungen

1. Die Umwandlung der RES in eine Aktiengesellschaft ist gemäss kantonalen Public Corporate Governance (PCG) Richtlinien machbar und sinnvoll.
2. Die Möglichkeit für Zusammenschlüsse ist in der Eignerstrategie vorgesehen und wird vom Verwaltungsrat begrüsst.
3. Die Stadt Solothurn bleibt auch nach einer Umwandlung und nach möglichen Zusammenschlüssen bestimmende Mehrheitseignerin.
4. Mögliche Zusammenschlüsse der RES mit umliegenden Versorgungsunternehmen führen zu einem grösseren Netzgebiet in der Stromversorgung. Dadurch können Skaleneffekte für zukünftig notwendige Investitionen und im Betrieb genutzt werden. Die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der RES in einem zunehmend anspruchsvollen Umfeld wird gestärkt.
5. Das Vorgehen sowie die Verantwortlichkeiten bei der Gestaltung der Produkte und Dienstleistungen für die Produkt- und Preisgestaltung für die Endkundinnen und Endkunden bleiben unverändert.

2.2 Rechtliche Umsetzbarkeit und mögliche Folgen

Eine Änderung der Rechtsform der RES von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft ist möglich. Die Genehmigung des Reglements über

die Regio Energie Solothurn AG (Reglement) und damit die Zustimmung zur Umwandlung der Rechtsform liegt in der **Kompetenz der Gemeindeversammlung**.

Die Genehmigung der neuen Statuten für die privatrechtliche Aktiengesellschaft liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

2.2.1 Personalrecht

Eine Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisse in privatrechtliche Anstellungen nach Obligationenrecht ist möglich. Die öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse werden bei Vorliegen eines Betriebsübergangs mit dem Tag der Betriebsübertragung bzw. mit dem Tag der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft in privatrechtliche Arbeitsverhältnisse überführt. Die folgenden prozessualen Punkte müssen bei der Umwandlung berücksichtigt werden:

1. Der Betriebsübergang in eine Aktiengesellschaft muss vor oder zeitgleich mit dem Personalreglement von den Mitarbeitenden beschlossen werden. Hierzu muss das Personal im Vorfeld (idealerweise 9 Monate vor der Umwandlung) informiert und konsultiert werden. Die bisher öffentlich-rechtlich Angestellten sind zu ersuchen, dem Wechsel zu einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zuzustimmen. Es besteht ein Ablehnungsrecht der einzelnen Arbeitnehmenden. Bei einer Ablehnung endet das Arbeitsverhältnis gleichzeitig mit der Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Eine Zustimmung zum Personalreglement erübrigt sich. Es bedarf auch keiner weiteren Schriftlichkeit.
2. Das Personalreglement muss auf die neue Rechtsform angepasst werden.
3. Die einzelnen Arbeitnehmenden sind (idealerweise spätestens 6 Monate vor der Umwandlung) zu ersuchen, der Anwendung eines neuen Personalreglements zuzustimmen.
4. Stimmt der Mitarbeitende zwar dem Betriebsübergang, nicht aber dem neuen Personalreglement zu, so muss das ordentliche Kündigungsverfahren eingeleitet werden.

Die Versicherungs- und Vorsorgewerke müssen nicht angepasst werden. Diese weichen bereits heute von den städtischen Lösungen ab.

Die Umwandlung der Rechtsform führt zu keinen Mehrkosten im Personalbereich. Allfällige Anpassungen der Vergütungsstruktur liegen in der Verantwortung des Verwaltungsrates. Die Gesamtkosten des Verwaltungsrates werden trotz der Verkleinerung im aktuellen Rahmen liegen und weiterhin vom Gemeinderat festgelegt.

2.2.2 Beschaffungsrecht

Da die submissionsrechtliche Unterstellung (subjektiver Geltungsbereich) unabhängig von der Rechtsform gegeben ist, ändert sich generell nichts am öffentlichen Beschaffungswesen der RES. Somit muss die RES auch in Form einer Aktiengesellschaft bei der Vergabe von Aufträgen an Dritte grundsätzlich das **Submissionsrecht** beachten. Die Rechtsformänderung ändert nichts am Verhältnis der RES zu ihren 100%-Tochtergesellschaften (Genos Energie AG, ASR Haustechnik AG). Sie könnte weiterhin vom Submissionsrecht befreite Quasi-Inhouse-Vergaben an ihre Tochtergesellschaften erteilen, sofern diese als Anbieterinnen ihre Leistungen im Wesentlichen (mind. 80% des Umsatzes) für die RES erbringen.

2.3 Steuerliche Folgen

RES unterliegt heute schon der Steuerpflicht. Die folgenden Punkte sind zu beachten:

- **Gewinnsteuer**
Die RES unterliegt neu ergänzend zu den Ebenen Staat und Gemeinde auch auf Ebene der Bundessteuer der Gewinnsteuer (7,16 % auf dem Gewinn vor Steuern, 8,5 % auf dem Gewinn nach Steuern). An der Besteuerung der schriftlich mit dem Steueramt definierten Sparten dürfte sich dagegen nichts ändern.
- **Kapitalsteuer**
Da die Bundessteuer keine Kapitalsteuer kennt, entfällt für die Belange der Kapitalsteuer eine zusätzliche Steuerlast.
- **Beteiligungsabzug**
Der Beteiligungsabzug ist Kapitalgesellschaften vorbehalten. Daher würde die RES neu den Beteiligungsabzug geltend machen können. Dieser würde sowohl bei Beteiligungserträgen (insbesondere Dividenden) wie auch bei Kapitalgewinnen (beim Verkauf einer Beteiligung) greifen und die Erträge bzw. Gewinne steuerlich praktisch neutralisieren.
- **Grundstückgewinnsteuer**
Diese greift nur in den steuerbefreiten Sparten. Mit der Rechtsformänderung ändert sich daran nichts. In den steuerbaren Sparten ist das sogenannte dualistische System anwendbar, womit Grundstücksgewinne ebenfalls über die Gewinnsteuer erfasst werden. Folglich tritt auch hier – wie in Punkt 1 – die Bundessteuerbelastung hinzu.
- **Mehrwertsteuer**
Die rechtsformändernde Umwandlung der RES in eine Kapitalgesellschaft ist aus Sicht der MWST unproblematisch.

2.4 Wirtschaftliche Beurteilung

Die Rechtsformänderung hat **keinen unmittelbaren Einfluss** auf die Festlegung der **Gebühren, Tarife und Preise für Kundinnen und Kunden**. Die gesetzlichen Vorgaben der Strom-, Gas-, Wärme- und Wasserversorgung gelten unabhängig von der Rechtsform. Diese gelten für sämtliche Versorgungsunternehmen unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung. Die Kundenpflege und der Umgang mit den Kundenbedürfnissen liegt in der Verantwortung des Managements und ist ebenfalls unabhängig von der Rechtsform.

Mit der Ausweitung des Netzgebietes durch regionale Zusammenschlüsse entstehen **Skaleneffekte bei Investitionen** und beim Betrieb der Infrastruktur für die Stromversorgung. Diese führen dazu, dass zukünftige Mehrkosten im Netzbereich, getrieben durch den Umbau der Energiesysteme und neue Anforderungen wie z.B. Smart Meter, für alle Beteiligten tiefer ausfallen können. Die regionale Zusammenarbeit ist damit im Interesse der Kundinnen und Kunden sowie der Volkswirtschaft.

2.5 Finanzielle Wirkung der Umwandlung

Die aktuelle Finanzierungsstruktur und der Liquiditätsbestand der RES bieten die Möglichkeit, eine einmalige Sonderausschüttung basierend auf den kumulierten, aber bisher nie ausgeschütteten Gewinnen seit 1993 von 25 Mio. Franken an die Stadt Solothurn vorzunehmen. Damit soll die Stadt Solothurn von der wirtschaftlichen bisher sehr erfolgreichen Entwicklung der RES einmalig profitieren.

Zusätzlich werden 25 Mio. Franken einmalig aus dem Bilanzgewinn in ein verzinsliches, nachrangiges und langfristig gewährtes Aktionärsdarlehen umgewandelt. Dieses führt zu **keinem Liquiditätsabfluss**, aber zu einer **Zinslast** von rund Fr. 500'000.- pro Jahr (Annahme eines Zinssatzes von 2%). Diese Zinsen zugunsten der Stadt Solothurn reduzieren die Gewinnsteuern und den Reingewinn (und damit anteilmässig auch die Dividende).

Die buchmässige Eigenkapitalquote beträgt nach der Umwandlung immer noch rund 55 Prozent, was einem Branchenvergleich gut standhält. Die Sonderausschüttung und das Aktionärsdarlehen führen dazu, dass die RES für sich beteiligende Gemeinden durch Einbringung ihrer Versorgungsbetriebe etwas „leichter“ und damit hinsichtlich der resultierenden Aktienanteile etwas attraktiver wird.

Zukünftige Investitionsplanung

Die RES erwartet insbesondere infolge der Reduktion des Gasgeschäfts sowie der zunehmend anspruchsvolleren Marktbedingungen im sich öffnenden Energiemarkt mittelfristig deutlich **tiefer operative Cashflows** als bisher. Gleichzeitig sind hohe Erneuerungs- und Erweiterungsinvestitionen in die Versorgungsinfrastruktur in den Bereichen Strom, Wärme und Wasser notwendig. Mit einem operativen Cashflow von rund CHF 10 Mio. lässt sich daher in Zukunft keine Überschussliquidität mehr erwirtschaften. Das bedeutet, dass die heutige Überschussliquidität aufgrund mittelfristig negativer freier Cashflows abgebaut werden dürfte. Längerfristig kann gemäss dieser Planung eine zusätzliche **Verschuldung** resultieren. Daher ist es wichtig, dass das neue Aktionärsdarlehen der Stadt Solothurn langfristig (d.h. ohne Amortisationsverpflichtung) und nachrangig (d.h. vergleichbar mit Eigenkapital) gewährt wird. Damit bleibt die Verschuldungsfähigkeit der RES erhalten.

Die involvierten Finanzexperten wie auch die von der Stadt Solothurn beauftragte externe Zweitmeinung beurteilen die gewählte Finanzierungsvariante für die RES im Branchenvergleich als tragbar. Der finanzielle Spielraum der RES wird jedoch kleiner.

3. Beteiligung von Dritten

Eine Beteiligung einer Partnergemeinde läuft nach einem Prozess zur gegenseitigen Willensbildung bis hin zur Genehmigung durch die zuständigen Gremien ab:

- Erstgespräche, Zielklärung und Prüfung Optionen
- Ausarbeitung Absichtserklärung
- Unabhängige Unternehmensbewertung des einzubringenden Unternehmens der Partnergemeinde und der RES nach gleichen Standards
- Festlegung der Anteile der Partnergemeinde an der RES
- Einigung Aktionärsbindungsvertrag (ABV)
- Genehmigung Transaktion durch Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und zuständiges Organ der Partnergemeinde
- Umsetzung der Integration

Andere Gemeinden können sich an der RES beteiligen, wenn sie ihre Versorgungsbetriebe in die RES gegen Aktien einbringen. Ein Verkauf an Private, Investoren oder gar ins Ausland ist nicht möglich. Auch beschränkt sich die Beteiligungsmöglichkeit auf eine Minderheitsbeteiligung. Eine Aufgabe der Mehrheit an der RES würde eine Anpassung des Reglements und damit eine erneute Zustimmung der Gemeindeversammlung bedingen.

Der **Aktionärsbindungsvertrag (ABV)** ist dabei ein zentrales Element zur gemeinsamen Führung der RES durch die Aktionäre. Der ABV untersteht dem von der Stadt Solothurn

beschlossenen Reglement. Folgende Themenbereiche können Gegenstand eines ABV sein (illustrative Auswahl):

- Corporate Governance der Gesellschaft
- Regelung der Übertragung von Aktien
- Finanzierung der Gesellschaft
- Beziehungen zwischen den Aktionären
- Beziehungen der Gesellschaft zu den Aktionären

Der Abschluss des ABV mit allfälligen Partnergemeinden erfolgt durch den Gemeinderat.

4. Governance

Grundsätzlich hat die Umwandlung der RES in eine Aktiengesellschaft keinen unmittelbaren Einfluss auf die Governance und die Kontrolle der RES durch die Organe der Stadt Solothurn. Der Gemeinderat der Stadt Solothurn wird auch zukünftig den Verwaltungsrat und die Revisionsstelle wählen sowie das Unternehmen über die **Eignerstrategie** – welche ihre Gültigkeit behält – steuern.

Die Kontrolle wird dabei durch die verbindliche Stimmvorgabe z.Hd. der Generalversammlung wahrgenommen, in welcher die Stadt Solothurn die Mehrheit hält. Dies ist im Reglement und in der Eignerstrategie so vorgesehen und eine Verkleinerung der Anteile der Stadt Solothurn (mittels Veräusserung oder Kapitalerhöhung) bedarf immer den Beschluss des Gemeinderates. In den ersten 5 Jahren nach der Umwandlung ist eine Veräusserung aus steuerlicher Sicht aber keine Option.

Im Bereich der Corporate Governance werden die folgenden wesentlichen Änderungen in den neuen Statuten umgesetzt:

1. Die **Trennung des Stadtpräsidiums vom Verwaltungsratspräsidium**
2. Die **Verkleinerung des Verwaltungsrates**
3. Die Festlegung der Amtsdauer
4. Die Abnahme der Rechnung durch den Gemeinderat
5. Die jährliche Wiederwahl der Revisionsstelle

Eine Aktiengesellschaft hat nach Obligationenrecht drei Organe

1. Generalversammlung (Artikel 698 – 706b OR)
2. Verwaltungsrat (Artikel 707 – 726 OR)
3. Revisionsstelle (Artikel 727 – 731a OR)

Die gesetzlichen Grundlagen und die Möglichkeiten der Einflussnahme der Aktionäre (Aktionärsrechte) sind im Gesetz klar geregelt. Dazu gehört die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und die Revisionsstelle.

Der **Gemeinderat steuert die RES über die Eignerstrategie**, die er periodisch überprüfen kann.

Die **Zusammensetzung des Verwaltungsrates** wird in den Statuten geregelt. Die wichtigsten Elemente sind dabei:

- **Grösse**

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 – 9 Mitgliedern und soll nach einer zweijährigen Übergangsphase auf 5 bis 7 reduziert werden

- **Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat ist so zu wählen, dass die erforderlichen Fachkompetenzen angemessen vertreten sind. Ein Mitglied des Verwaltungsrates wird durch den Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn nominiert. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden nach fachlichen Anforderungen gewählt.

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Verwaltungsrates wird nach fachlichen Anforderungen gewählt und weist einen angemessenen regionalen Bezug auf.

Mitglieder, die das 70. Altersjahr erreicht oder 15 Amtsdauern dem Verwaltungsrat angehört haben, scheidern auf den Zeitpunkt der nächstfolgenden Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

5. Zusammenfassung

Die politischen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse für die Energieversorgung haben sich in den letzten Jahren grundlegend verändert. 2017 hat die Schweizer Bevölkerung entschieden, das **Energiesystem auf erneuerbare Energien** umzustellen. 2023 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger Ja gesagt zum neuen Klima- und Innovationsgesetz und damit auch zum Ziel einer **klimaneutralen Schweiz bis 2050**. Beide Entscheide verfolgen die Strategie, die **Energieversorgungssicherheit** der Schweiz langfristig zu stärken, die Abhängigkeiten von Energieimporten zu reduzieren und das Energiesystem insgesamt widerstandsfähiger zu machen. Ein wachsender Anteil an erneuerbaren Energien – insbesondere elektrische - und ein sorgfältiger Umgang mit Energie werden dabei eine Schlüsselrolle spielen. Die Bevölkerung hat diesen Weg am 9. Juni dieses Jahres mit dem Ja zum Bundesgesetz für eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien («Stromgesetz») ein weiteres Mal bestätigt.

Die Regio Energie Solothurn (RES) will diesen **Wandel aktiv gestalten** und ihn auf der Grundlage der bestehenden **Eignerstrategie** als Chance für den langfristigen Erhalt des Unternehmens nutzen. Dabei spielen die zukünftigen Wachstumspotenziale in den Bereichen Strom, erneuerbare Gase, Wärme und Dienstleistungen eine zentrale Rolle. Sie sollen das Gasgeschäft, das langfristig zum grossen Teil verloren geht, klimaverträglicher und unternehmerisch sinnvoll ersetzen können. Damit dieser Wandel gelingt, will die RES an der bereits bestehenden **Kooperationsstrategie** festhalten und diese weiter ausbauen. Dafür soll die RES organisatorisch von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine **privatrechtliche Aktiengesellschaft** überführt werden, die als neue Rechtsform die Integration von Gemeinden im Sinne einer direkten Beteiligung möglich macht. Dies immer mit dem Ziel, das Unternehmen insgesamt zu stärken und auf zukünftige Herausforderungen optimal vorzubereiten. Die Eigentümerin und der Verwaltungsrat sind überzeugt, dass eine Ausweitung der bestehenden Kooperationen in **Richtung von Beteiligungsmöglichkeiten** für umliegende Gemeinden unternehmerisch zu mehr Stabilität führen wird – auch als entscheidende Grundlage für eine qualitativ hochwertige und zahlbare Versorgung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Unternehmen mit Energie und Wasser.

Auf Initiative des Stadtpräsidiums soll im Zuge der Rechtsreform auch die Governance der Regio Energie Solothurn überarbeitet und angepasst werden. Eine Arbeitsgruppe, zusammengesetzt aus Mitgliedern des Gemeinderates, der Verwaltung und des Verwaltungsrates sowie externen Fachexperten, hat die Umwandlung der RES in eine Aktiengesellschaft aus rechtlicher, steuerlicher und wirtschaftlicher Sicht geprüft. Sie beantragt dem Gemeinderat die Umwandlung der RES per 1. Januar 2025 in eine Aktiengesellschaft zur langfristigen Stärkung des Unternehmens.

6. Anträge

Dem Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit wird zuhanden des Gemeinderates bzw. Gemeindeversammlung

beantragt:

1. Die Regio Energie Solothurn soll per 1. Januar 2025 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden.

Dem „Reglement über die Regio Energie Solothurn AG“ und den Statuten soll zugestimmt werden.

Das Reglement soll der Stimmbevölkerung an der Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2024 zur Beschlussfassung unterbreitet werden.

Vor der Umwandlung der Regio Energie Solothurn in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft soll der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einmalig eine Sonderausschüttung in der Höhe von 25 Mio. Franken gewährt werden.

Die Umwandlung erfolgt auf dem Wege einer Bargründung mit Fr. 100'000 durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und einer anschliessenden Sacheinlage aller Aktiven und Passiven der heutigen Regio Energie Solothurn rückwirkend zum Bilanzstichtag per 1. Januar 2025.

Im Rahmen der Umwandlung sollen 25 Mio. Franken des bestehenden Eigenkapitals der Regio Energie Solothurn in ein verzinsliches, nachrangiges und langfristiges Aktionärsdarlehen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn umgewandelt werden.

Weiter soll im Rahmen der Umwandlung neben dem Aktienkapital vom 10 Mio. Franken eine Kapitaleinlagereserve gleicher Höhe geschaffen werden.

Das Stadtpräsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Als Antrag an den Gemeinderat bzw. an die Gemeindeversammlung hat der Ausschuss für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit

beschlossen:

Einstimmig

I. In der Kompetenz des Gemeinderates:

2. Die Regio Energie Solothurn soll per 1. Januar 2025 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden.
3. Vor der Umwandlung der Regio Energie Solothurn in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft soll der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einmalig eine Sonderausschüttung in der Höhe von 25 Mio. Franken gewährt werden.
4. Die Umwandlung erfolgt auf dem Wege einer Bargründung mit Fr. 100'000 durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und einer anschliessenden Sacheinlage aller

Aktiven und Passiven der heutigen Regio Energie Solothurn rückwirkend zum Bilanzstichtag per 1. Januar 2025.

5. Im Rahmen der Umwandlung sollen 25 Mio. Franken des bestehenden Eigenkapitals der Regio Energie Solothurn in ein verzinsliches, nachrangiges und langfristiges Aktionärsdarlehen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn umgewandelt werden.
6. Weiter soll im Rahmen der Umwandlung neben dem Aktienkapital vom 10 Mio. Franken eine Kapitaleinlagereserve gleicher Höhe geschaffen werden.
7. Das Stadtpräsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Zuhanden der Gemeindeversammlung:

1. Dem Reglement soll zugestimmt werden.
2. Dem Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn soll zugestimmt werden
3. Dem Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn soll zugestimmt werden.

Erläuterungen zum Antrag

Stefanie Ingold leitet damit ein, der vorliegende Antrag zur Umwandlung der Rechtsform der Regio Energie Solothurn sei das Resultat intensiver Arbeiten. Sie bedankt sich bei allen Involvierten, die in diesem intensiven Prozess mitgewirkt haben, für die vertieften Arbeiten. Sie zitiert Punkt 4 (Eigentümerschaft) der Eignerstrategie: «EGS ist aktuell Alleineigentümerin der RES und will die Beteiligung langfristig halten. EGS ist bereit, im Rahmen von Unternehmens-Zusammenschlüssen und Sacheinlagen umliegende Versorgungsunternehmen oder Gemeinden als Miteigentümer zuzulassen. Die EGS bleibt auch nach allfälligen Zusammenschlüssen mit einer Mehrheit an RES beteiligt.» Diese Eignerstrategie war der Ausgangspunkt für den Umwandlungsprozess. Die Stadt als Eignerin der Regio Energie trägt die Verantwortung, die Regio Energie optimal auf zukünftige Herausforderungen vorzubereiten und insgesamt zu stärken. Die Stadt, als Eigentümerin, und der Verwaltungsrat sind überzeugt, dass eine Ausweitung der bestehenden Kooperationen in Richtung Beteiligungsmöglichkeiten für umliegende Gemeinden und Versorgungsunternehmen unternehmerisch zu mehr Stabilität führen wird. Auch als entscheidende Grundlage für die qualitativ hochwertige und bezahlbare Versorgung für die Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Unternehmen mit Energie und Wasser. Dies waren die Grundlagen, die zu den vorliegenden Ergebnissen geführt haben.

Reto Stampfli, Vize-Vorsitzender des Ausschusses für Präsidiales, orientiert, dass das Geschäft am 19. August 2024 beraten wurde. Angesichts der Grösse des Geschäfts wurde dieses in drei Teile aufgeteilt. Das Eine betrifft die Frage der Überführung, das zweite, die Art und Weise der Überführung und letztlich wurden auch die Folgen für die Organe und Reglemente diskutiert. Bei der Frage der Überführung von der heutigen Form in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft war der Ausschuss klar der Meinung, dieser Schritt sei richtig. Es wurde auch die Frage aufgeworfen, weshalb dieser Schritt nicht schon früher thematisiert wurde. Trotz einiger Fragen war sich der Ausschuss sehr schnell einig, dass dies der richtige Weg ist. Insbesondere wegen der möglichen Kooperationen, der schwierigen Lage auf dem Energiemarkt und ebenfalls mit Blick auf die Energiestrategie 2050. Vor allem aber auch, weil der Regio Energie damit grössere Flexibilität eingeräumt wird. Auch die rechtliche Umsetzbarkeit wurde

begutachtet. In den Bereichen Personalrecht, Beschaffungsrecht und den steuerrechtlichen Folgen wurden gewisse Dinge diskutiert. Es sprachen aber keine Gründe gegen die Überführung. Die Art und Weise, wie diese Überführung ablaufen soll und angesichts der aufgezeigten Möglichkeiten und vorgelegten Zahlen, führte zunächst zu Erstaunen. Dank der Anwesenheit des Vize-Stadtpräsidenten konnten viele offene Fragen geklärt werden. Der erste Schritt, die einmalige Sonderausschüttung, hat innerhalb des Ausschusses keine Fragen aufgeworfen. Die einzige Frage war, ob dieses Geld, das zurückfliessen soll, wirklich am richtigen Ort sein wird. Wird nämlich betrachtet, wer diese Gelder bezahlt hat bzw. mit den Kosten belastet wurde, stellt sich Frage, ob es richtig ist, wenn dieses in die Stadt zurückfliesst. Es wurden hier einige Varianten diskutiert, diese erschienen jedoch nicht umsetzbar. Der Ausschuss kam letztlich zum Schluss, dass die Stadt in erster Linie die Bevölkerung vertritt. Deshalb ist es eine Möglichkeit, die kumulierten Gewinne an die Stadt auszuschütten. Das zweite Thema betreffend das Aktionärsdarlehen führte zu grösseren Diskussionen, auch weil es sich um ein komplexes Thema handelt. Hier stand eine Frage besonders im Raum, von der man sich heute Abend eine Antwort erhofft: Wird die Regio Energie in ihrer Geschäftstätigkeit besonders eingeschränkt oder blockiert, wenn nochmals 25 Mio. abfliessen bzw. in eine andere Form kommen? Die Punkte zu Eigenkapital und Fremdkapital wurden lange diskutiert und der Ausschuss war sich nicht ganz schlüssig, welche Folgen dies für die Regio Energie hat. Aber letztlich war sich der Ausschuss auch in diesem Bereich einig, dass dies ein gangbarer Weg ist. Als Drittes wurden die Organe und Reglemente vorberaten und einige Dinge wurden ergänzt. Besonders die Trennung von Stadt und Regio Energie bzw. der seit jeher von Amtes wegen gegebene Sitz des Stadtpräsidiums im Verwaltungsratspräsidium, war dem Ausschuss wichtig. Auch die Verkleinerung des Verwaltungsrats war ein Thema, das unbedingt ins Auge gefasst werden muss. Das Wichtigste ist jedoch die Fachkompetenz. Auch wenn sich der Gemeinderat damit selber einschränkt oder sich gewisse Privilegien nimmt, ist es der richtige Weg, die Stellen mit Fachpersonen zu besetzen. In der Governance-Frage war man sich einig, dass dies der richtige Weg ist. Einigkeit bestand darin, dass die Wahl des Verwaltungsratspräsidiums durch die Generalversammlung erfolgen soll. Dies als gewisse Absicherung. Gleiches gilt in Bezug auf die Wahl des Vize-Verwaltungsratspräsidenten. Auch diese Wahl soll durch die Generalversammlung erfolgen. Ein weiterer Punkt, der zusätzlich aufgenommen wurde, ist der Ausschluss von Mitarbeitenden der Regio Energie vom Verwaltungsrat. Vermutlich hegen nicht viele Mitarbeitenden entsprechende Absichten, dennoch soll dies von Anfang an definiert werden. Die strategische Ebene soll keinesfalls mit der operativen Ebene vermischt werden. Der Ausschuss befasste sich ferner mit Details zum Protokoll, da es immer wieder Problemfälle gab, weil benötigte Protokolle nicht vorhanden waren. Nun zu einem komplexen Punkt. Der Ausschuss war zum Zeitpunkt seines Beschlusses nicht auf dem aktuellsten Stand der Informationen, was mögliche Kooperationen der Regio Energie betrifft. Aufgrund gewisser Ängste, das Konstrukt könnte entwertet werden, wurde diskutiert, ob eine Kooperation nur mit Einwohnergemeinden möglich sein soll. Die Unterlagen enthalten nunmehr nützliche Informationen und es wird aufgezeigt, dass die im Ausschuss diskutierte Option vermutlich zu wenig ausgereift ist bzw. zu wenig weit geht. Die Idee des Ausschusses, einzig die Einwohnergemeinden zu berücksichtigen, wird deshalb vermutlich zu Diskussionen führen und abgeändert werden. Die Regio Energie muss Kooperationen eingehen können. Der Ausschuss war nicht hinreichend informiert, wie dies organisiert ist und dass beispielsweise Bürgergemeinden und andere Organisationen in diesem Markt mitspielen. Es macht deshalb keinen Sinn, Kooperationen auf Einwohnergemeinden zu beschränken. Bei den Reglementen bestanden kleinere Fragen und es wurden vom Ausschuss geringe Änderungen vorgenommen bzw. Ergänzungen angebracht.

Stefanie Ingold präzisiert, die soeben angesprochenen Varianten betreffen § 6 des Auslagerungsreglements. Sollte eine andere Variante bevorzugt werden, müsste der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag stellen. Sie ergänzt den wichtigen Punkt der Governance. Persönlich ist sie von einer Trennung der Stadt vom Verwaltungsratspräsidium überzeugt. Für den

Gemeinderat wird die Eignerstrategie ein wichtiges Instrument darstellen, um auf strategischer Ebene und übergeordnet Einfluss nehmen zu können.

Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst, weist darauf hin, sofern die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft und das Auslagerungsreglement beschlossen und zuhanden der Gemeindeversammlung weitergeleitet wird, zwei weitere Reglemente angepasst werden müssen. Dies betrifft einerseits das Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn. Dieses aus dem Jahr 1984 stammende Reglement müsste auf die Regio Energie Solothurn AG angepasst werden. Gleiches gilt für das Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn. Auch hier ist das Wording anzupassen. Inhaltliche Änderungen werden diese beiden Reglemente nicht erfahren.

Eintreten ist nicht bestritten.

Voten aus den Fraktionen

Wolfgang Waggmann betont einleitend, die Änderung der Rechtsform der Regio Energie Solothurn von einer öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft sei ein gewichtiger Schritt für die Zukunft des Energieversorgungs-Unternehmens. Die FDP-Fraktion hat das Vorhaben eingehend diskutiert und ist nach vielen Abwägungen zu den verschiedensten Punkten zum selben Ergebnis gekommen wie der vorberatende Ausschuss: Die Regio Energie Solothurn soll per 1. Januar 2025 in eine AG umgewandelt werden. Er dankt allen involvierten Gremien – eine politisch besetzte Arbeitsgruppe, der Verwaltungsrat der Regio Energie und externe Fachexperten – für das vorgelegte Konstrukt, mit dem alle vorbefassten Instanzen mehr oder weniger gut leben können. Die FDP unterstützt die Meinung der Regio Energie, wonach die Umwandlung der Rechtsform so rasch als möglich erfolgen soll. Damit Dritten eine Beteiligung an der neuformierten Gesellschaft ermöglicht werden kann. **Die FDP-Fraktion stimmt den vorliegenden Anträgen zu und verabschiedet das Paket, inklusive der Reglementsanpassungen, zuhanden der Gemeindeversammlung.** Der Sprecher geht auf die meistdiskutierten Punkte innerhalb der Fraktion ein, unter anderem die Reduktion des (zu) hohen Eigenkapitals der Regio Energie. Die Auszahlung von 25 Mio. Franken an die Stadt, die auch zukünftig Mehrheitseignerin bleibt, wird begrüsst. Dieser Zustupf in die Stadtkasse kommt zu einem sehr günstigen Zeitpunkt, zumal zu hohe Investitionen momentan schnurstracks in eine rasante Verschuldung führen. Die FDP warnt jedoch davor, das 25 Millionen-Geschenk als Freipass für eine weiterhin zügellose Ausgabenpolitik zu missbrauchen. Ein gewisses Verständnis herrscht für das Sträuben des RES-Verwaltungsrates gegen das zusätzliche 25 Millionen Darlehen mit einer jährlichen Verzinsung von 500 000 Franken an die Stadt. Gemäss Verwaltungsrat sinkt dadurch die Eigenkapitaldecke des Unternehmens auf 55 Prozent. Wünschenswert wären aber 60 oder mehr Prozent. Nach Ansicht von Fachexperten könnten die 60 Prozent aber ebenfalls mit dem Darlehen in dieser Höhe erreicht werden. Die FDP hat sich deshalb grossmehrheitlich für das Darlehen in der vorliegenden Form entschieden. Nicht goutiert würde eine Stärkung des Eigenkapitals über Tarifierhöhungen. Vom heute geplanten Antrag der Grünen auf einen völligen Verzicht des Darlehens hat die Fraktion erst am Vortag erfahren. Dies, nachdem im vorberatenden Ausschuss für Präsidiales keine Fundamental-Opposition auszumachen war und die vorliegenden Unterlagen ein gemeinsames Marschieren von Stadt und Regio Energie in dieser Frage suggeriert hatten. Offenbar gibt und gab es Kräfte, die das Darlehen bis zur heutigen, letzten Minute bekämpfen. Auf die folgenden Diskussionen ist die Fraktion deshalb gespannt. Diskutiert wurde auch die künftige Organisation der Wasserversorgung. Ein diesbezüglicher Änderungsantrag wird jedoch nicht gestellt. Die FDP begrüsst ausserdem die Verringerung und Professionalisierung des Verwaltungsrates und steht hinter der Schaffung einer Kapitaleinlagerereserve von 10 Mio. Franken. Dies zusätzlich zum Eigenkapital in gleicher Höhe. Was die drei Varianten der Beteiligungsmöglichkeiten an der Regio Energie Solothurn AG betrifft, spricht sich die Fraktion für eine möglichst offene Formulierung aus und wird deshalb der dritten vorgeschlagenen Variante zustimmen.

Beteiligungen werden so nicht nur öffentlich-rechtlichen Unternehmen und Bürgergemeinden ermöglicht, sondern auch privatrechtlich organisierten Unternehmen. Letztlich legt die FDP-Fraktion grössten Wert darauf, dass die Haltung der Stadt als Mehrheitseignerin anlässlich von künftigen Generalversammlungen der Regio Energie Solothurn AG klar ersichtlich ist und entsprechend vertreten wird. Die Delegation, Verantwortlichkeit und die Kompetenzen der Stadtvertretung sind deshalb eindeutig und umgehend zu regeln. Sie müssen professionell wahrgenommen werden. Es wird an dieser Stelle auf den nach wir vor hängigen Vorstoss zum Thema «Berichterstattung und Präsenzkontrolle der städtischen Vertretungen» hin. Dieser im Juni 2022 eingereichte FDP-Vorstoss gewinnt mit der jetzigen Rechtsformänderung der Regio Energie Solothurn an Dringlichkeit.

Für die SP-Fraktion haben sich in diesem Geschäft gemäss **Pierric Gärtner** vier grosse Themen gezeigt. Zunächst die Corporate Private Governance. Die Lösung des Problems, das mit dem Stadtpräsidium besteht, wäre theoretisch auch ohne Rechtsformänderung möglich. Es müsste allerdings ein eher unbekanntes Modell durchgerechnet werden, das zu längeren und schwierigeren Diskussionen führen würde. Das Rad soll aber nicht neu erfunden werden. **Aus diesem Grund kann die SP-Fraktion zustimmen.** Wichtig erscheint, dass die Politik weiterhin Einfluss auf die strategische Ausrichtung der Regio Energie AG nehmen kann. Die SP ist zuversichtlich, dass mit den Eignergesprächen ein Dialog stattfinden kann, der für beide Seiten einen Nutzen bringen kann. Selbstverständlich wird die Eignerstrategie mehr Gewicht erhalten. Ein weiterer Punkt betrifft die Stromversorgung der Stadt Solothurn. Sie stellt die grosse Rechtfertigung für die Rechtsformänderung dar. Sie ist zentral, um ein Signal an die umliegenden Gemeinden zu senden, um zu einem grösseren Verbund heranwachsen zu können. Nur so können die Herausforderungen im Strommarkt bewältigt und die Versorgungssicherheit gewährleistet werden. Zum Thema Wasser wird es in den Detailberatungen wohl noch einige Fragen geben. An dieser Stelle gilt nur festzuhalten, dass das Wachstum «Wasser» in der Vergangenheit keine Erfolgsgeschichte war. Unabhängig vom heutigen Entscheid wird für die nächsten Jahre mehr Wachstum erwartet. Als letzter, aber wichtiger Punkt, wurde über die Finanzen diskutiert. Für die SP sind Ziele und Motive wichtig. Und nur, weil etwas schwierig ist, soll etwas nicht unterlassen werden. Betrachtet man den Zeitraum, über welchen das Geld in die Regio Energie geflossen ist, stellt sich aber die schwierige Frage, wie Gerechtigkeit aus dieser Vergangenheit hergestellt werden kann. Die SP-Fraktion stellt sich grossmehrheitlich hinter das vorgeschlagene Modell. Bei den Anträgen werden die einzelnen Fraktionsmitglieder nach eigenem Gutdünken abstimmen. Letztlich stellt sich noch die Variantenfrage. **Die SP-Fraktion kann mit Ausnahme der Variante 3, die von der FDP präferiert wird, mit allen Varianten umgehen.** Sie erachtet als es kritisch, wenn sich Private an der Regio Energie beteiligen könnten, zumal bei ihnen in vielen Fällen der Gewinn im Vordergrund steht.

Gemäss **Heinz Flück**, Grüne, wurden die Gründe und Argumente für die vorgeschlagene Umwandlung in der Arbeitsgruppe ausführlich diskutiert und dargelegt. **Die Fraktion der Grünen kann diesen im Grundsatz grossmehrheitlich folgen.** Dies ebenfalls betreffend Zusammensetzung des Verwaltungsrats etc. Innerhalb der Fraktion gaben im Wesentlichen zwei Punkte zu diskutieren. Wer soll sich an der neuen Aktiengesellschaft beteiligen können? Die Ablehnung des Aktionärsbindungsvertrags der Axpo im Kanton Schaffhausen hat hellhörig gemacht. Für die Fraktion erscheint klar, dass sich keine privaten Unternehmen sollen beteiligen können, sondern nur Gemeinden mit ihren Werken. Allerdings könnten solche Werke – wie vorliegend im Fall der Regio Energie – ebenfalls als AG organisiert sein. **Aus diesem Grund wird der offenen Formulierung grossmehrheitlich zugestimmt, die auch Aktiengesellschaften zulässt.** Es wird indessen davon ausgegangen, dass sich nur solche Werke und nicht private Unternehmen mit ganz anderen Interessen werden beteiligen können. Auch der Sonderausschüttung von 25 Mio. Franken stimmen die Grünen zu. Wie die begründet sind, hat der Ausschuss-Vorsitzende bereits erläutert. Hingegen ist das Konstrukt eines Darlehens nicht nötig. Es hat mehr Nachteile als Vorteile. Die Fraktion der Grünen beantragt deshalb, auf dieses Darlehen zu verzichten und Antrag 4 zu streichen. Welche Auswirkungen dies haben

wird, hat die Fraktion erst im Nachgang an die Sitzungen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss erfahren. Diese Auswirkungen wären nämlich nicht erwünscht. Erstens: Der Regio Energie werden mehr Möglichkeiten eingeräumt, auf dem schwierigen Strommarkt zu agieren, wenn ihr das Geld belassen wird. Es kann nicht gewollt sein, dass die Regio Energie bei der nächsten Krise bei der Stadt einen Rettungsschirm beantragen muss. Zweitens werden von der Regio Energie im Rahmen der Dekarbonisierung auch Massnahmen – quasi Klimavorleistungen – verlangt, die möglicherweise nicht von Beginn weg die gewünschte Rendite erbringen. Er nennt das Beispiel des traktandierten Geschäfts im Bereich der Altstadt. Die Regio Energie soll ein Polster haben, um solche Massnahmen zu realisieren. Es wird aber erwartet, dass nicht noch mehr Geldmittel entnommen werden und die Regio Energie nicht zusätzlich eine Mitfinanzierung erwartet, wie dies im Fall der Fernwärme im Weitblick der Fall war. Dies ist ein weiterer Grund, der dafürspricht, der Regio Energie einen gewissen Spielraum einzuräumen. Letztlich würde sich ein derartiger Aktivposten in der Bilanz der Stadt, mit dem nichts unternommen werden kann, nicht sonderlich gut machen. Es bestünde auch keine Garantie, dass die Verzinsung nicht doch in irgendeiner Form mit der Gewinnbeteiligung verrechnet würde. An der Gewinnbeteiligung könnte zukünftig bei Bedarf im Rahmen der Eignerstrategie durchaus Einfluss genommen werden, sofern dies als angebracht erachtet wird. Anstelle der heute darin genannten Zahl von 25 Prozent könnte diese beispielsweise auf einen Drittel angepasst werden. **Dem Antrag auf Änderung werden die Grünen einstimmig zustimmen. Dem Antrag auf Umwandlung der Regio Energie in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, stimmen die Grünen grossmehrheitlich zu.**

Auch gemäss **Pascal Walter**, Fraktion Die Mitte/GLP, lässt sich das Geschäft in vier Teilbereiche aufteilen: die Umwandlung in eine Aktiengesellschaft, der Dividendenbezug, das Darlehen und die Reglemente. Die Umwandlung in eine AG wurde nicht lange diskutiert. Diesem Wunsch der Regio Energie kann aufgrund der Situation und der Unterlagen zugestimmt werden. Er ist nachvollziehbar. Die Zukunft wird für die Regio Energie nicht einfacher und es macht Sinn, das Geschäft auf diese auszurichten. Kann die Regio Energie in diesem Punkt unterstützt werden, soll dies gemacht werden. In der Eignerstrategie wurde vor zwei Jahren festgehalten, dass die Stadt mehr als 50 Prozent der Aktien halten will. Bereits damals war die Diskussion aufgekommen, diese Umwandlung in eine Aktiengesellschaft anzugehen. Dies, weil dieser Schritt mit anderen Gemeinden ohnehin erst dann möglich wird. Umso erstaunlicher, dass eine Eignerstrategie verabschiedet wurde, die nicht umgesetzt werden kann, weil die Gemeindeversammlung noch über die Umwandlung zu entscheiden hat. Weil es nun offenbar interessierte Gemeinden gibt, muss dieser Schritt angegangen werden. Für die Fraktion war die Umwandlung deshalb unbestritten und eine logische Konsequenz. Zur Dividende: Dass bei der Umwandlung die Kapitalgrösse zum Thema wird, ist klar. Die Regio Energie hatte per 31. Dezember 2023 ein ausgewiesenes Eigenkapital von 232 Mio. Franken. Auf der Aktivseite bestehen Wertschriften von 83 Mio. Franken, somit flüssige, zurzeit nicht benötigte Mittel. Es ist aber allen bewusst, dass Investitionsbedarf besteht und irgendwann auf einen Teil dieser Mittel zurückgegriffen werden muss. In der Diskussion war dieser Kapitalbetrag für die nächsten Jahre ein Thema. Es ist bekannt, dass gewisse Projekte aktuell blockiert sind, die Investitionen aber folgen werden. Dass bei diesen Kapitalverhältnissen 25 Mio. Franken als Sonderdividende ausgeschüttet werden können, war in der Fraktion unbestritten. Die Verschlinkung hat ebenfalls den Effekt, dass die neuen Gemeinden einen etwas grösseren Prozentanteil sichern können und dies einerseits einen Einfluss auf eine allfällige Dividende, andererseits auf das Stimmrecht hat. Längere Diskussionen fanden betreffend Darlehen statt. Eine Mehrheit erachtet die Umwandlung für vertretbar, eine Minderheit vertritt die Meinung, von der Regio Energie werden zu viele Geldwerte eingezogen. Die Mehrheit hatte das Gefühl, der Effekt des Darlehens würde sich in der Bilanz auswirken. In der Diskussion wurde indessen klar, dass der Anteil von aktuell ungefähr 66 Prozent des Eigenkapitals auf weniger als 60 Prozent sinken wird. Es kam hier die Frage auf, welche Probleme dies auslösen könnte. Auf diese Frage wünscht die Fraktion heute Abend eine Antwort. In den Gesprächen zur Ausgestaltung der gesamten Übergangslösung wurde zwar klar, dass der Wert unter 60 Prozent fallen wird. Es

war aber nie die Rede davon, dass dies Probleme auslösen könnte. Ein Blick in die Vergangenheit bzw. in die Jahresrechnungen 2016 und 2017 zeigten eine Eigenkapitalquote von 44 Prozent respektive 47 Prozent. Pascal Walter mag sich nicht daran erinnern, dass damals im Gemeinderat darüber diskutiert worden wäre, ob dies zu Problemen führen könnte. Der Prozentwert wurde später wegen einer Neubewertungsreserve auf den Netzen angepasst, was seinen Erinnerungen zufolge steuerlich begründet war. Vor den geopolitischen Geschehnissen Ende 2019 stand der Wert des Eigenkapitals bei 73 Prozent. Heute ist er um 10 Prozent tiefer. Dies aber nicht, weil Eigenkapital entnommen wurde (dieses hat nämlich um 10 Millionen Franken zugenommen), sondern wegen des höheren Fremdkapitals. Dies kam zustande, weil der Regio Energie grössere finanziellen Mittel bereitgestellt werden müssen, damit sie bei den steigenden Preisen Strom- und Gaspreisen rechtzeitig am Markt agieren kann. Dies der Grund für das höhere Fremdkapital und die höheren Debitorenbestände. Die Ausgestaltung der Reglemente und Statuten waren innerhalb der Fraktion unbestritten. Was die Varianten betrifft, wird die Regio Energie um differenziertere Informationen gebeten, was die Unterschiede dieser Varianten betrifft. In der Eigenerstrategie ist bereits enthalten, dass sich nicht nur Gemeinden beteiligen können, sondern Gemeinden und Versorgungsunternehmen. Die Frage ist, ob diese in der Eigenerstrategie bestehende Formulierung nicht ausreicht, bzw. welches die Unterschiede von dieser Formulierung zu den vorgelegten Varianten sind. **Die Fraktion wird der Umwandlung, der Dividende und den Reglementen grossmehrheitlich zustimmen. Beim Darlehen ist eine Minderheit der Fraktion der Meinung, es wird der Regio Energie zu viel genommen.**

Marianne Wyss, SVP-Fraktion, erinnert daran, dass die Umwandlung der Regio Energie in eine Aktiengesellschaft von einer Arbeitsgruppe in einem intensiven Prozess und über mehrere Monate erarbeitet wurde. Sie dankt namens der SVP allen Beteiligten für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Jede mögliche Variante wurde diskutiert und hinterfragt. Auch wurden Möglichkeiten beraten, das Geschäft heute möglichst effizient zu bearbeiten. Mit gutem Gewissen darf gesagt werden, dass der Antrag einen Kompromiss darstellt. Damit inskünftig auch andere Gemeinden ein Interesse an einer Beteiligung haben, muss die Regio Energie verschlankt werden. Mit der Sonderausschüttung von 25 Mio. Franken von der Regio Energie in die Stadtkasse, wird eine Investition von anderen Gemeinden lukrativer, da höhere Prozentsätze an Beteiligungen möglich werden. Dies wird von der Fraktion unterstützt. Trotz dem Aktionärsdarlehen steht die Regio Energie nicht schlecht da. Dies wurde von externen Beratern bestätigt. Auch wenn 55 Prozent des Eigenkapitals als wenig erscheint, weisen auch andere branchengleiche Unternehmungen ähnliche Werte auf und kommen damit klar. Was die verschiedenen Varianten betrifft, wird um weitere Erläuterungen der Die Mitte/GLP-Fraktion gebeten. Primär steht die SVP der Möglichkeit, Privaten Beteiligungen zu ermöglichen, skeptisch gegenüber. Dass sich hingegen Gemeinden beteiligen können, ist diskussionslos. Auch die Anpassung der Statuten ist zwingend und wird unterstützt. Dies gilt auch für den Verwaltungsrat. Es braucht dringend Fachpersonen, gleichzeitig aber auch Vertreter des Gemeinderats bzw. der Stadt. **Die SVP-Fraktion wird den Anträgen zustimmen.**

Eintreten ist unbestritten.

Beantwortung der Fragen

Bezüglich des Darlehens weist **Stefanie Ingold** darauf hin, dass dies von zwei externen Experten begutachtet wurde und beide zum gleichen Schluss kamen: Das Darlehen ist für die Regio Energie auch bei der geplanten Ausrichtung tragbar. Dies war der Grund, weshalb in den Verhandlungen bzw. der Ausarbeitung dieser Betrag festgelegt wurde.

Marcel Rindlisbacher, Direktor Regio Energie, verweist in Bezug auf das Darlehen auf die Ausführungen von Pascal Walter, die den Erläuterungen der Regio Energie Solothurn im

Ausschuss entsprechen (er verweist auf die Seiten 9 und 12 des Ausschuss-Protokolls). Das Darlehen wurde kontrovers diskutiert. Dabei wurde der Branchenvergleich vorgelegt, der bei 60 Prozent liegt. Die Regio Energie wird mit 60 Prozent unterhalb dieses Branchenvergleichs liegen. Es ist klar, dass das Aktionärsdarlehen neu nicht mehr Eigenkapital darstellt, sondern Fremdkapital. Es wurde darüber diskutiert, bis wann die Regio Energie Solothurn das Aktionärsdarlehen zurückzahlen muss. Es handelt sich um ein Aktionärsdarlehen mit Langrücktritt. Dies bedeutet, dass es zwar Fremdkapital ist, gemäss Aussagen von Experten in der Schweiz jedoch wie Eigenkapital gewertet wird.

Finanzverwalter **Reto Notter** hält in Bezug auf die Frage, ob die Umwandlung vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen einen Nachteil darstellt, fest, dies sei nicht der Fall. Das Verwaltungsvermögen wächst mit den Sanierungen so oder so. Für die Stadt wäre es eher schlecht, wenn das Darlehen nicht gewährt wird, da der Zinsertrag eine gewisse Stabilität gibt. Die Regio Energie steht aktuell zu 100 Prozent der Stadt, also liegt auch das Risiko bei der Stadt. Deshalb wurde der externe Bericht in Auftrag gegeben, der ebenfalls zum Schluss kommt, dass die 50 Mio. Franken einen guten Kompromiss für beide darstellen. Zum Vergleich, wie es der Stadt Solothurn geht. Die Stadt Solothurn muss im Jahr 2022 langfristige Darlehen für 23 Mio. Franken, im Jahr 2023 für 25 Mio. Franken und im Jahr 2024 für 15 Mio. Franken aufnehmen. Und dies ist leider nicht das Ende der Fahnenstange. Es ist kein Grund, der Regio Energie ihr Kapital abzuziehen, weil es der Stadt nicht gut geht, es ist aber zu berücksichtigen. Wie ausgeführt wurde, handelt es sich um einen guten Kompromiss. Sowohl betreffend die 25 Mio. Franken Darlehen, wie auch betreffend die 25 Mio. Gewinnausschüttung.

Marcel Rindlisbacher wird die Unterschiede der drei Varianten von §6 erläutern und stimmt Pascal Walter zu. Er zitiert «EGS ist bereit, im Rahmen von Unternehmens-Zusammenschlüssen und Sacheinlagen umliegende Versorgungsunternehmen oder Gemeinden als Miteigentümer zuzulassen.». Gestützt auf diese Ausführungen war die Idee entstanden, nur noch Einwohnergemeinden zu erwähnen, was aus Sicht der Regio Energie jedoch zu eng formuliert ist. Bürgergemeinden verfügen ebenfalls über «Versorgungen» und könnten interessiert sein. Aber: Selbständige, öffentlich-rechtliche Versorgungsunternehmen könnten, wenn nur Gemeinden oder Einwohnergemeinden zugelassen wären, nicht mitmachen. Insbesondere auch dann nicht, wenn sie nur einzelne Sparten in die Regio Energie einbringen möchten. Dieses Konstrukt besteht bereits heute. Zur dritten Variante «Dritte» führt Marcel Rindlisbacher aus, dass eine Genossenschaft ebenfalls von «Dritten» erfasst ist. Folglich muss der Begriff gewählt werden, um auch Genossenschaften die Mitgliedschaft zu erfassen. Auch hier gibt es Elektrizitätsversorgungen im näheren Umfeld, die als Genossenschaften organisiert sind. Ganz wichtig ist Folgendes: Bevor überhaupt darüber diskutiert wird, ob sie ein Aktienpaket erwerben können, müssen sie etwas einbringen, nämlich ihre Infrastruktur/ihr Netz (entweder Wasser oder Strom). Das schränkt mögliche Kandidaten sehr stark ein. Es ist nicht vorgesehen und nicht die Idee, Publikumsaktien zu machen. Dies sind die Überlegungen zu diesen Varianten.

Stefanie Ingold dankt für die Ausführungen. Die Variante 3 entspricht jener Formulierung, wie sie im vorgelegten Reglement enthalten ist. Soll eine andere Variante aufgenommen werden, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden müssen.

Weitere Wortmeldungen

Pascal Walter erkundigt sich, ob die Übernahme der Formulierung aus der Eignerstrategie möglich ist. Er regt eine Vereinheitlichung der Definitionen an. Wird eine neue Formulierung verwendet, müsste die Eignerstrategie angepasst werden.

Urs F. Meyer, Leiter Rechts- und Personaldienst, ergänzt, dass die drei Varianten vom Amt für Gemeinden geprüft und für zulässig erklärt wurden. Es erscheint deshalb einfacher, zu

gegebenem Zeitpunkt die Eignerstrategie anzupassen und eine der geprüften Varianten zu übernehmen. Dies auch, um Unsicherheiten zu vermeiden, gerade auch mit Blick auf die Gemeindeversammlung.

Diesen Ausführungen pflichtet die **Stefanie Ingold** bei. Anders als die Varianten, die vom Amt für Gemeinden geprüft wurden, war dies bei der Formulierung der Eignerstrategie nicht der Fall. Wenn dem Geschäft zugestimmt und es von der Gemeindeversammlung beschlossen wird, wird in einem nächsten Schritt die Eignerstrategie besprochen und allenfalls angepasst werden müssen.

Wolfgang Wagmann nimmt Bezug auf das Thema Vorleistungen Fernwärme Altstadt etc., das zuvor von Heinz Flück angesprochen wurde. Er geht davon aus, dass die Regio Energie diese nicht in einer Form vorsubventioniert, sondern zu den marktüblichen Konditionen erschlossen wird.

Marcel Rindlisbacher betont, die Regio Energie erschliesst nur dort, wo dies wirtschaftlich aufgeht. Dies ist die Basis und so im Reglement festgehalten. Ist eine wirtschaftliche Erweiterung nicht möglich, wird dies dem potenziellen Kunden mitgeteilt. Für diese Erschliessungen gibt es einen Investitionsbeitrag. Gerade kürzlich wurde dies in zwei Fällen getan. Es wird dem Kunden freigestellt, ob er diese Erschliessung will oder nicht.

Jörg Aebischer erkundigt sich in Bezug auf den Antrag PKSS zu den Statuten, der dahingehend lautet, dass den Statuten zugestimmt werden soll. Im Antrag des Ausschusses an den Gemeinderat sind die Statuten verschwunden. Wann und wo wird über die Statuten befunden oder diskutiert?

Urs F. Meyer erklärt, dass die Statuten nicht vom Gemeinderat beschlossen und nicht von der Gemeindeversammlung verabschiedet werden müssen. Die Statuten werden von der Gründerversammlung der Regio Energie Solothurn AG in Kraft gesetzt. Dass diese im Ausschuss gezeigt und darüber diskutiert wurde, war eine Information und ein Art Mitwirkung, um gewisse Anmerkungen zu ermöglichen. Die Statuten wurden vorgelegt, um aufzuzeigen, wozu die Zustimmung erfolgt.

Jörg Aebischer zitiert Absatz 2 des Zweckartikels: «Die Gesellschaft kann weitere Dienstleistungen im Rahmen des Gesellschaftszweckes erbringen, sofern diese einen Beitrag zum wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens leisten (...)». **Er beantragt den Zweckartikel, Art. 2 Abs. 2, wie zu ergänzen: «(...) und sofern sie dabei privatrechtliche Unternehmen nicht konkurrenzieren.»** Bei einer Unternehmung im Besitz der öffentlichen Hand fände er nicht in Ordnung, wenn diese Gesellschaft, die primär der Stadt und künftig weiteren Eignern aus dem öffentlichen Umfeld gehört, in den Preiswettbewerb einsteigt und privatwirtschaftliche Unternehmungen konkurrenziert, die andere Vorgaben haben. Er vertritt die Meinung, dass solche Diskussionen hier geführt werden müssen. Zuhanden der Gründerversammlung sind fertige Statuten zu verabschieden.

Urs F. Meyer weist darauf hin, beim vorgeschlagenen Satz handle es sich um einen Standardsatz des Handelsregisteramtes.

Charlie Schmid bemerkt, es gehe hier um Dinge, die die Stadt längst hätte regeln müssen. So nämlich die Frage, wie ein Beschluss zuhanden einer Generalversammlung gefällt wird. Nach aktuellem Stand wird irgendjemand aus der Verwaltung – und nicht ein Abgeordneter des Gemeinderates – an die Gründerversammlung gehen und so stimmen, wie er es für richtig hält. Es wurde auch bei anderen Gelegenheiten nie Beschluss gefasst über solche Geschäfte, was er bereits seit Langem bemängelt. In diesem Punkt ist die Stadt schweizweit wohl

einzigartig. Das muss endlich geregelt werden. Das Geschäft der Gründerversammlung muss der Gemeinderat vorberaten.

Urs F. Meyer nimmt nochmals Bezug auf die Anmerkung von Jörg Aebischer und merkt an, solche Dinge können in der Eignerstrategie geregelt werden. Die Statuten sind relativ starr.

Jörg Aebischer stellt den Antrag, dass der Gemeinderat über die Grundlagendokumente, die anlässlich der Gründerversammlung vom Delegierten oder der Delegierten der Stadt verabschiedet werden sollen, dem Gemeinderat fertig zur Verabschiedung vorgelegt werden.

Gemäss **Claudio Hug** wurde in der Arbeitsgruppe darüber diskutiert, wie diese Instruktion erfolgen soll. Er ist der Meinung, dass die Instruktion die Aufgabe des Gemeinderates ist. Paragraph 7 Abs. 2 des Auslagerungsreglements über die Regio Energie Solothurn lautet «Der Gemeinderat übt alle der Gemeinde zustehenden Aktionärsrechte aus.» Möglicherweise sollte dies noch konkretisiert werden.

Jörg Aebischer betont, es geht konkret nur um die Vorlage zuhanden der Gründerversammlung. Wie dies inhaltlich gestaltet werden soll, kann dann diskutiert werden.

Claudio Hug bezieht sich auf das Votum von Charlie Schmid und seine Bemerkung, dass irgendjemand aus der Verwaltung irgendetwas beschliessen kann. Es stellt sich die Frage nach dem Zeitpunkt. Soll diese Frage jetzt besprochen werden oder erst, wenn die Instruktion an die Gründerversammlung erfolgt.

Stefanie Ingold hat Jörg Aebischer so verstanden, dass die Person für die Gründerversammlung instruiert wird. Wird nun über diesen Antrag beschlossen, ist diese Form der Umsetzung allen klar.

Angela Petiti äussert sich zum Thema Wasser, das bereits angesprochen und anscheinend in der Arbeitsgruppe diskutiert wurde. In den Unterlagen, die die Diskussionen im Ausschuss wiedergeben, ist nicht klar, weshalb es ein Problem sein sollte, die Sekundäranlagen vor der Umwandlung der Stadt Solothurn zu überschreiben. In der Arbeitsgruppe wurde offenbar besprochen, diese Anlagen könnten zu einem späteren Zeitpunkt von der Regio Energie der Stadt überschrieben werden. Diese Diskussionen sind aber nirgends schwarz auf weiss festgehalten. Da es sich um ein wichtiges Thema und eine Grundsatzfrage handelt, möchte sie dies geklärt wissen. Wenn die Regio Energie zu einer AG wird, ist nicht nachvollziehbar, warum sie weiterhin an der wareso beteiligt ist – wäre nicht die Stadt in diesem Falle Aktionärin? Und: Wer hat die Hoheit über das Wassergeschäft? Es handelt sich um Sekundäranlagen auf dem Stadtgebiet. Ihr ist nicht klar, warum die Regio Energie, zusammen mit anderen Gemeinden, die Hoheit über die Verteilanlagen in der Stadt haben soll. In den Unterlagen erscheint dies relativ knapp abgehandelt. Für sie legitimiert dieser Punkt die Frage, ob das Geschäft nicht zurückgewiesen werden müsste, weil die Frage nicht richtig beantwortet ist. **Sie bittet festzustellen, dass die Sekundäranlagen Wasser zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt übernommen werden können.** Das Abwasser ist ebenfalls auf diese Weise geregelt. Warum muss das Trinkwasser anders geregelt sein? Ihr geht es somit um die Frage, wer die Hoheit über das Wasser hat.

Marcel Rindlisbacher möchte zwei Dinge richtigstellen: Die wareso ist nicht ein Sekundär-, sondern ein Primärversorger. Daran ist Zuchwil zu einem Drittel und die Regio Energie zu zwei Dritteln beteiligt. Dies gründet vor dem geschichtlichen Hintergrund, dass der Verwaltungsrat der Regio Energie im Jahr 2011 befand, beim Wasser lasse sich kein Gewinn erwirtschaften, sondern es könne günstiger produziert werden. Die Produktion des Wassers wurde damals in einen Wasserverbund ausgelagert. Dieses Vorgehen ist üblich. Dies sind sogenannte

Primäranlagen. Der Wasserverbund Solothurn AG, kurz wareso, ist eine Aktiengesellschaft. Wenn die Regio Energie Solothurn eine Aktiengesellschaft ist, ist es das einfachste, das gesamte Paket zu verschieben. Hierzu benötigt es einen Verkäufer und einen Käufer mit bestimmten Konditionen, die in der Eigentümerstrategie definiert sind. Zudem muss man sich über den Preis einigen. Der Sekundärversorger ist so aufgestellt, dass die Regio Energie Solothurn heute nur Wasserversorgung in der Stadt Solothurn betreibt. Sie stellt nur den Einwohnern der Stadt Solothurn eine Wasserrechnung.

Die Zwischenfrage von **Angela Petiti**, dass im Fall, wenn nebst der Regio Energie weitere Gemeinden zur wareso hinzukommen, die Obhut über die Sekundäranlagen auch bei diesen Gemeinden liegt, bestätigt Marcel Rindlisbacher. Er merkt zudem an, im Idealfall bringen diese Gemeinden ihre eigene Wasserversorgung ein. Dies bedeutet: Bringt eine Gemeinde ein Stromnetz und ein Wassernetz ein, liegt ein gemeinsamer Entscheid vor. Dass Wasser eingebracht wird, ist allerdings eher selten der Fall. Vermutlich wird eher das Stromnetz eingebracht. Seines Wissens dürfte möglicherweise ein einziger Kandidat vorliegen, der auch das Wassernetz einbringen könnte.

Stefanie Ingold weist auf die offene Frage hin, ob die Sekundäranlagen Wasser zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt übernommen werden können.

Marcel Rindlisbacher bestätigt, dass die Sekundäranlagen Wasser der wareso AG zu einem späteren Zeitpunkt von der Stadt übernommen werden können. Es handelt sich um einen Anlagenverkauf durch eine Aktiengesellschaft.

Marianne Wyss mahnt, das Thema sei intensiv und wiederkehrend im Hinblick auf die Umwandlung diskutiert worden. Auch wenn dies in den Unterlagen nur kurz zusammengefasst wurde.

Stefanie Ingold weist vor der Abstimmung darauf hin, dass dem Gemeinderat vorgelegte Auslagerungsreglement enthalte in Paragraph 6 aktuell die Variante 3. Die Rückfrage, ob seitens des Gemeinderats die Abstimmung über weitere Varianten gewünscht ist, wird verneint. Sie lässt über den Antrag von Jörg Aebischer abstimmen.

Der Antrag von Jörg Aebischer, dem Gemeinderat seien die Grundlagendokumente, die anlässlich der Gründerversammlung vom Delegierten oder der Delegierten der Stadt verabschiedet werden sollen, vorzulegen, stimmen 29 Gemeinderatsmitglieder zu, bei einer Enthaltung.

Die Stadtpräsidentin lässt vorab über den Antrag 4 betreffend Darlehen abstimmen. Über die restlichen Anträge in eigener Kompetenz des Gemeinderats wird zusammen abgestimmt.

Gestützt auf den Antrag des Ausschusses für Präsidiales, Kultur, Sport und öffentliche Sicherheit hat der Gemeinderat

beschlossen:

I. In der Kompetenz des Gemeinderates:

28 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

1. Die Regio Energie Solothurn soll per 1. Januar 2025 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft umgewandelt werden.
2. Vor der Umwandlung der Regio Energie Solothurn in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft soll der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn einmalig eine Sonderausschüttung in der Höhe von 25 Mio. Franken gewährt werden.
3. Die Umwandlung erfolgt auf dem Wege einer Bargründung mit Fr. 100'000 durch die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn und einer anschliessenden Sacheinlage aller Aktiven und Passiven der heutigen Regio Energie Solothurn rückwirkend zum Bilanzstichtag per 1. Januar 2025.

22 Ja-Stimmen, 7 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

4. Im Rahmen der Umwandlung sollen 25 Mio. Franken des bestehenden Eigenkapitals der Regio Energie Solothurn in ein verzinsliches, nachrangiges und langfristiges Aktionärsdarlehen der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn umgewandelt werden.

28 Ja-Stimmen, 2 Enthaltungen

5. Weiter soll im Rahmen der Umwandlung neben dem Aktienkapital vom 10 Mio. Franken eine Kapitaleinlagerereserve gleicher Höhe geschaffen werden.
6. Das Stadtpräsidium wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Zuhanden der Gemeindeversammlung

26 Ja-Stimmen, 4 Enthaltung

1. Dem Auslagerungsreglement soll zugestimmt werden.
2. Dem Reglement über die Versorgung von Energie und Wasser durch die Regio Energie Solothurn soll zugestimmt werden.
3. Dem Grundeigentümerbeitragsreglement der Stadt Solothurn soll zugestimmt werden.

Verteiler (elektronisch)
Gemeindeversammlung
Rechts- und Personaldienst
ad acta 861-0

Der Stadtschreiber:

U. Unterlehner

Die Protokollführerin:

D. Föhler